

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Schönhagen

gültig ab. 1.4.2019

(alle Entgelte in EUR inkl. 19 % MWST.)

Teil 1 - Landeentgelte

1 Allgemeines

- 1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Verkehrslandeplatz Schönhagen ist an den Flugplatzunternehmer ein Landeentgelt und im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung zusätzlich ein passagierabhängiges Landeentgelt zu entrichten.

Schuldner dieser Entgelte sind als Gesamtschuldner

- a) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder verantwortlicher Luftfahrzeugführer,
 - b) der Luftfahrzeughalter,
 - c) der Luftfrachtführer,
 - d) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline- Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing).
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde einzutragendem Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie. Für Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung bemisst sich das Landeentgelt zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Fluggäste (variabler Teil des Landeentgelts).
- 1.3 Offene Entgelte aus der vorliegenden Entgeltordnung sind spätestens vor dem auf die Landung folgenden Abflug durch die Person zu entrichten, die das Luftfahrzeug beim Abflug in Gebrauch hat. Bei Rechnungskunden ist das Landeentgelt sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
- Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NFL II-56/99, eines ausländischen Lärmzeugnisses oder eines vergleichbaren Nachweises spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.
- Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.
- 1.5 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6 Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen und Platzrunden, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgelts je angefangene sechs Minuten erhoben.
- 1.7 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheits- und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2. Entgelte

2.1 Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt je nach Lärmkategorie:

Lärmkategorie	erhöhter Schallschutz *) und UL außer Tragschrauber			mit Lärmzeugnis *) und Tragschrauber			ohne Lärmzeugnis *)
	normal	Ausbildung		normal	Ausbildung		
MTOM [kg]		am Platz	platzfremd		am Platz	platzfremd	keine Ermäßigung
Ultraleicht	5,50 €	2,75 €	3,60 €	6,50 €	3,25 €	4,25 €	----
bis 750	6,50 €	3,25 €	4,25 €	7,50 €	3,80 €	4,90 €	15,00 €
751- 1.200	7,90 €	3,95 €	5,15 €	11,40 €	5,70 €	7,40 €	16,50 €
1.201- 1.400	11,50 €	5,75 €	7,50 €	15,90 €	7,95 €	10,35 €	22,50 €
1.401- 2.000	15,50 €	7,75 €	10,10 €	23,50 €	11,75 €	15,30 €	29,90 €
2.001- 3.000	27,50 €	13,75 €	17,90 €	39,50 €	19,75 €	25,70 €	54,00 €
3.001- 4.000	38,50 €	19,25 €	25,00 €	55,00 €	27,50 €	35,75 €	72,00 €
4.001- 5.700	115,00 €						
je weitere 1000 kg MTOM	25,00 €						
Segelflugzeuge	1,00 €						

*) gemäß Landeplatzlärmschutzverordnung

2.2 Der Teil des Landeentgelts, der sich auf die Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst (variabler Teil des Landeentgelts) wird nur für gewerbliche Flüge in Luftfahrzeugen mit mehr als 4 Sitzplätzen erhoben. Es beträgt

3,75 € je Fluggast

Kinder unter 2 Jahren werden nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der Diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befinden.

2.3 Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von 8,50 Euro pro Start und pro Landung erhoben. Bei Schullandungen gemäß 2.7.1 und Übungslandungen gemäß 2.7.2 ermäßigt sich das Befeuerungsentgelt auf 5,90 Euro pro Start und pro Landung bei Streckenflügen. Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.

2.4 Für Starts, Landungen und Abfertigungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß Ziffer 2 ein Entgelt erhoben in Höhe von

MTOM [kg]	für die ersten 30 Minuten	für jede weitere angefangene 1/2 Stunde
bis 2.000	27,50 €	32,50 €
2.001-5.700	37,50 €	42,50 €
ab 5.701	50,00 €	55,00 €

Berechnet wird die jeweils kürzere Zeit bis Betriebsöffnung bzw. ab Betriebsschluss. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr erhöht sich das zusätzliche Entgelt um 65 %. Maßgeblich für die Berechnung ist nicht die Start- oder Landezeit, sondern der Zeitpunkt, an dem der Flugplatz für einen Start geöffnet wird oder nach einer Landung schließt.

Das Entgelt für die Spätabfertigung wird auch berechnet für Starts, Landungen und Abfertigungen außerhalb einer veröffentlichten, eingeschränkten Öffnungszeit, z.B. zu O/R-Zeiten an den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel. In diesem Fall wird das Entgelt nach Tabelle 2, jedoch für mindestens zwei Stunden berechnet.

- 2.5 Terminal und Vorfeld sind mit Betriebsschluss zu verlassen. Für die Nutzung der Flugplatzanlage außerhalb der Betriebszeiten wird pro angefangene halbe Stunde ein Entgelt gemäß 2.4 berechnet.
- 2.6 Für die Grenz- bzw. Zollabfertigung wird eine pauschale Grundgebühr pro Luftfahrzeug in Höhe von 10,50 € erhoben. In Abhängigkeit von der Zahl der Insassen, erhöht sich die Grundgebühr um folgenden Zuschlag:

- bis vier Insassen:	0,00 €
- bis acht Insassen:	7,50 €
- bis 19 Insassen:	24,50 €
- bis 35 Insassen:	54,50 €

2.7 Ermäßigte Landeentgelte

2.7.1 Schullandungen

Schullandungen im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird dabei ein Segelflugzeug mit Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

2.7.2 Übungslandungen

Luftfahrzeugführer, die kein Anrecht auf ermäßigte Schullandungen gemäß 2.6.1 haben, können ermäßigte Übungslandungen beanspruchen. Übungslandungen sind mindestens 3 zusammenhängende Landungen in Abständen von weniger als 10 Minuten. Übungslandungen werden gemäß 2.1 wie Schullandungen abgerechnet.

2.7.3 Betankung

Nicht in Schönhagen stationierte Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOM, die zwecks Betankung in Schönhagen landen, sind von den Landeentgelten befreit, wenn zwischen Lande- und Startzeit weniger als 30 Minuten liegen.

2.7.4 Mengenrabatt

Großabnehmer erhalten bei den Landeentgelten einen Mengenrabatt nach folgender Staffel, jeweils für ein Kalenderjahr:

ab der 151 bis zur 500. Landung:	5,0 %
ab der 501. bis zur 1000. Landung:	7,5 %
ab der 1001. Landung:	10,0 %

Für den Mengenrabatt werden alle Landungen eines Halters (Normal-, Übungs- und Schullandungen) – auch für unterschiedliche Luftfahrzeuge - kumuliert, die dem Halter direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

Bei LTB's werden alle Landungen kumuliert, die dem LTB als Rechnungsempfänger im Rahmen von Wartungs-, Erprobungs- und Testflügen direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

2.7.5 Historische Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge im Sinne der VO (EU) 2018/1139, Anhang I, Ziffer 1) i) und ii), sind von den Landeentgelten gemäß Ziffer 2.1 befreit. Dies sind historische Luftfahrzeuge, die folgende Kriterien erfüllen:

- i) Luftfahrzeuge, deren ursprüngliche Konstruktion vor dem 1. Januar 1955 festgelegt wurde und deren Produktion vor dem 1. Januar 1975 eingestellt wurde oder
- ii) Luftfahrzeuge von eindeutiger historischer Bedeutung aufgrund

- der Teilnahme an einem bemerkenswerten historischen Ereignis,
- als wichtiger Schritt in der Entwicklung der Luftfahrt oder
- aufgrund einer wichtigen Rolle innerhalb der Streitkräfte eines Mitgliedstaats.

Entsprechende Nachweise werden bei Anlegen eines Kundenkontos erbracht. Bei Einzelereignissen entscheidet der diensthabende Servicemitarbeiter nach Ermessen.

2.7.7 Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft Schönehangen mbH haben für Flüge zum Erhalt ihrer Berechtigungen kein Entgelt zu entrichten.

2.7.8 Gästen der Flugplatzgesellschaft oder für die Flugplatzgesellschaft tätige Personen können, mit Zustimmung der Geschäftsführung oder der von ihr ermächtigten Person, Entgelte im Rahmen der vorliegenden Entgeltordnung erlassen werden.

2.7.9 Die Geschäftsführung kann für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen, Marketingaktionen, wohltätige Zwecke) Befreiungen oder Reduzierungen von den Entgelten dieser Entgeltordnung gewähren.

2.8 Instrumentenanflüge

Anflugentgelte werden für sämtliche Instrumentenanflüge gemäß Tabelle 3 erhoben, wobei es für die Berechnung unerheblich ist, ob auf den jeweiligen Anflug eine Landung erfolgt.

Flüge, bei denen eine tatsächlich angestrebte Landung nicht durchgeführt werden konnte, sind vom Anflugentgelt befreit.

Tabelle 3: Entgelte für Instrumentenanflüge	
für Luftfahrzeuge bis	je Anflug
1.200 kg MTOM	5,50 €
1.201 bis 2.000 kg MTOM	10,00 €
2.001 bis 5.700 kg MTOM	25,00 €
ab 5.701 kg MTOM	40,00 €

Teil II- Abstellentgelte

1. Abstellen auf der Freifläche

- 1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbst startende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

a) das Abstellentgelt beträgt für je angefangene 24 Stunden

Tabelle 4 – Abstellentgelte Freigelände		
MTOM [kg]	Entgelt pro Tag	Entgelt pro Monat (nur mit Stellplatzvertrag)
Ultraleicht	5,50 €	75,00 €
bis – 750	7,00 €	110,00 €
751 – 1.200	9,00 €	135,00 €
1.201- 1.400	9,50 €	150,00 €
1.401- 2.000	11,50 €	175,00 €
2.001- 3.000	17,50 €	190,00 €
3.001- 4.000	22,50 €	230,00 €
4.001- 5.700	30,00 €	275,00 €
Je weitere 1.000	21,45 €	95,00 €

b) Die ersten zwei Stunden sind frei.

Teil III – Erfüllungsort, Gerichtsstand, Inkrafttreten

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Entgeltordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH. Gerichtsstand ist die Stadt Luckenwalde.
2. Diese Entgeltordnung tritt am 1.4.2019 in Kraft, gleichzeitig wird die seit dem 1.4.2017 geltende Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Schönhagen aufgehoben.

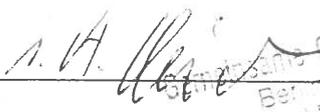
Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Trebbin, den 15.3.19

Schönefeld, den 22.03.2019


Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH
Flugplatz, Haus 2
14959 Trebbin
Dr.-Ing. Klaus-Jürgen Schwahn
Geschäftsführer
FLUGPLATZ
Schönhagen
Telefon 033731-305-0. Fax 033731-305-25


Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 9
12529 Schönefeld

Anhang

Entgelte außerhalb der luftrechtlichen Genehmigung

Alle Entgelte inkl. 19 % MWST.

1. Abstellen in einer Halle

Feste Hallenplätze werden in Abhängigkeit von Flächenbedarf und genutzter Halle angeboten.

Für Tageshallenplätze ohne festen Mietvertrag hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Entgelt in Höhe von

- 20,00 € / Tag für Luftfahrzeuge bis 1.200 kg MTOM
- 32,50 € / Tag für Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOM
- 50,00 € / Tag für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOM

zu entrichten. Luftfahrzeuge über 5.700 kg auf Anfrage

2. Sonstige Entgelte

Rechnungsversand per Post	3,00 €
Waschplatznutzung	6,50 € (bis 2.000 kg MTOM) 15,00 € (ab 2.001 kg MTOM)
Erdanker	3,50 € pro Tag
Ein-/Aushallen, (je Vorgang)	6,50 € (bis 1.200 kg MTOM) 9,00 € (1.201 bis 2.000 kg MTOM) 20,00 € (2.001 – 3.499 kg MTOM) 40,00 € (ab 3.500 kg MTOM)

MTOM	Hauptvorfeldbereich	außerhalb Hauptvorfeldbereich	
	(südlich Hallen A und C)	Hallen A bis O, außer I	Hallen 1-3, I, X, V
bis 2.000 kg	15,00 €	25,00 €	55,00 €
2.001 bis 5.700 kg	20,00 €	37,50 €	58,50 €
über 5.700 kg	35,00 €	55,00 €	78,00 €

Feuerwehrfahrzeug inkl. Bedienpersonal	210,00 € / h
Zusätzliches Tanklöschfahrzeug mit Besatzung zur Erhöhung der Feuerlöschkategorie	250,00 € für die erste Stunde 125,00 € für je weitere halbe Stunde
Sonstige Arbeitsfahrzeuge inkl. Bedienpersonal	98,00 € / h
Vorfeldpersonal für Dienstleistungen z.B. Entladen von Fracht (Warte- und Umrüstzeiten werden mit berechnet)	47,50 € / h
GPU zur Starthilfe	11,50 € (bis 2.000 kg MTOM) 20,00 € (2.001 bis 5.700 kg MTOM) 50,00 € (ab 5.701 kg MTOM)
GPU für sonstige Nutzungen	18,00 € erste 15 Min. inkl. Bereitst. 9,00 € je weitere 15 Min.

Deicinggerät zur Selbstbedienung	60,00 € / angefangene Befüllung
Vorwärmgerät	20,00 € / Aufwärmvorgang bis 3 h
Abstellung PKW innerhalb Flugplatzzaun	7,50 € / Tag 38,00 € / Woche 120,00 € / Monat
Stundensätze für Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft	
Geschäftsführer:	200,00 €
Technischer Betriebsleiter:	95,00 €
Techniker:	48,00 €
Verwaltungsmitarbeiter/Flugleiter:	62,50 €
Film-, Photoaufnahmen, Veranstaltungen	
Querbahn 12/30	1.250,00 € / ½ Tag
Vorfeld	1.250,00 € / ½ Tag
Terminal / Tower	1.600,00 / ½ Tag
Sonstige Betriebsflächen	650,00 € / ½ Tag
Einholen erforderlicher Genehmigungen	nach Aufwand
Saal - je nach Bestuhlung für 50 - 300 Personen	
Tagespauschale	ab 480,00 €
Halbtagespauschale bis 5h	ab 300,00 €
Seminarraum (klein) für jeweils bis zu 20 Personen	
Tagespauschale	95,00 €
Halbtagespauschale	60,00 €
Seminarraum (groß) für bis zu 40 Personen	
Tagespauschale	150,00 €
Halbtagespauschale	90,00 €
Konferenzraum direkt im Terminal	
Tagespauschale	55,00 €
Halbtagespauschale	30,00 €
Technik (Preise gelten für hauseigene Geräte)	
Beamer 1.700 A-Lumen	18,00 €/ Tag
Beamer Saal 10.000 A-Lumen	325,00 €/ Tag
Notebook	18,00 €/ Tag
Overhead	18,00 €/ Tag